

Freigängerurlaub

Wo ist der Freigängerurlaub zur Entlassungsvorbereitung (§ 15 Abs. 4 StVollzG) geblieben?

§ 15 Abs. 4 StVollzG ermöglicht(e) es, Freigängern innerhalb der letzten neun Monate vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat zu gewähren. Diese Gewährung lag im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt („kann“). Nach der Rechtsprechung des BGH und anderer Obergerichte galt dies nicht nur für Personen, die tatsächlich als Freigänger tätig waren, vielmehr genügte allein schon die Eignung zum Freigang.

Wie ist die Regelung heute?

In BY, HH, ND und NW gibt es Regelungen, die dem § 15 Abs.4 StVollzG entsprechen.

Gilt in diesen Bundesländern weiterhin die Rechtsprechung, wonach es nur auf die Eignung zum Freigang ankommt?

Eindeutig in ihre Gesetze aufgenommen haben dies nur zwei Bundesländer: Bayern (§ „zugelassen oder hierfür geeignet“) bzw. NRW („Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen“). Die Hamburger Regelung erscheint insoweit unklar („zum Freigang zugelassen“). Niedersachsen hat sich darauf beschränkt, wie § 15 Abs. 4 von „Freigängern“ zu sprechen. Solange der BGH seine Rechtsprechung nicht ändert, dürfte auch die Regelung in HH und NI im bisherigen, weiteren Sinne zu verstehen sein.

Wie verhalten sich die übrigen Landesgesetze zu dieser Frage?

* eine Reihe von Bundesländern folgen dem Vorbild des § 42 Abs. 4 ME (BB, BE, HB, MV, RP, SL; SN, TH), sodass auch Freigänger erst sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt eine gesetzliche Grundlage für Anträge auf die „erforderlichen Lockerungen“ haben, sofern nicht Missbrauch „mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht allerdings ein Anspruch auf die Gewährung dieser „erforderlichen Lockerungen“.

* zusätzlich folgen einige Bundesländer (BB, HB, MV, RP) dem Modell des § 42 Abs. 3 Satz 2 ME. Auch Bayern und NRW tun dies, allerdings beschränkt auf sozialtherapeutische Einrichtungen. Freigänger (wie alle anderen Gefangenen) können in diesen Bundesländern zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monate beantragen, sobald sie sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug aufgehalten haben.

* einige Bundesländer (BY, HH, NI) beschränken sich auf den Sonderurlaub des § 15 Abs. 3 StVollzG (Sonderurlaub bis eine Woche, drei Monate vor Entlassung). Auch NRW folgt diesem Modell, ermöglicht jedoch einen etwas längeren Sonderurlaub (zehn Tage). Für Freigänger in Bayern und Niedersachsen bedeutet dies einen Rückschritt gegenüber der Rechtslage nach § 15 Abs. 4 StVollzG.

* auch die Möglichkeit einer Verlegung in „Übergangseinrichtungen“ zur Vorbereitung der Entlassung ist aus § 42 Abs. 3 Satz 1 ME StVollzG in einige Landesgesetze (BB, MV, RP, SH, SL, SN) übernommen worden. Unter der Voraussetzung eines Mindestaufenthalts im Vollzug von sechs Monaten kann in Brandenburg und Schleswig-Holstein ein „zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten zur Unterbringung in einer Einrichtung freier Träger auch darüber hinaus“ gewährt werden, „wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist“ (§ 51 Abs. 3 Satz 2 BbgJVollzG; § 59 Abs. 3 Satz 2 LStVollzG SH). In Berlin gilt dies nur für Gefangene, welche bereits die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben (§ 46 Abs. 3 StVollzG Bln). Für Freigänger könnte dies den Vorteil haben, in die Nähe ihrer Arbeitsstelle verlegt zu werden, wenn dort eine solche Einrichtung vorhanden ist. Sie wären dann aber weniger frei als bei einem mehrmonatigen Langzeitausgang, während dessen sie auch zu Hause wohnen könnten.